

RS Vwgh 1991/6/5 91/01/0053

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.06.1991

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 1968 §1;

FlKonv Art1 AbschnA Z2;

Rechtssatz

Nur die Umstände unmittelbar vor der Ausreise aus dem Heimatland des Asylwerbers sind für die Frage der Asylgewährung von Bedeutung, nicht aber Ereignisse, die Jahrzehnte zurückliegen und keinen nachteiligen Einfluß auf das Leben des Asylwerbers in seinem Heimatland mehr hatten.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991010053.X01

Im RIS seit

05.06.1991

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at